



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle
bundesunmittelbaren Krankenkassen

nachrichtlich:

Bundesministerium für Gesundheit

Aufsichtsbehörden der Länder

GKV-SV

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1503

FAX +49 228 619 1866

krankenversicherung@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Frau Bröxkes

01. September 2016

AZ 211 – 5303.0 – 535/2016
(bei Antwort bitte angeben)

**Gesetzliche Krankenversicherung – Mitgliedschaft –
hier: Information der Versicherten über die Erhebung bzw. Erhöhung kassenindividu-
eller Zusatzbeiträge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit haben wir festgestellt, dass gesetzliche Krankenkassen bei Erhebung oder Erhöhung des einkommensabhängigen Zusatzbeitrags ihre Mitglieder in dem Schreiben nach § 175 Abs. 4 Satz 6 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) nur unzureichend bzw. fehlerhaft informiert haben. Um eine einheitliche rechtmäßige Verfahrensweise bei der Verfassung und Übermittlung der Informationsschreiben bei allen bundesunmittelbaren Krankenkassen sicherzustellen, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

1. Inhalt der Informationsschreiben

Erhebt die Krankenkasse erstmals einen Zusatzbeitrag oder erhöht sie ihren Zusatzbeitragsatz, besteht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V ein (Sonder-)Kündigungsrecht bis zum Ablauf des Monats, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben oder für den er erhöht wird.

§ 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V schreibt für die Information der Versicherten über die Erhebung des Zusatzbeitrages und die Existenz des Sonderkündigungsrechtes folgende Inhalte vor:

- Hinweis auf das (Sonder-)Kündigungsrecht nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V

- Hinweis auf die Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a SGB V
- Hinweis auf die Übersicht des GKV-Spitzenverbandes zu den Zusatzbeitragssätzen der Krankenkassen nach § 242 Abs. 5 SGB V.

Überschreitet der neu erhobene oder erhöhte Zusatzbeitragssatz den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz, entsteht eine weitere Informationspflicht:

- Hinweis auf die Möglichkeit, in eine günstigere Krankenkasse zu wechseln.

In der Aufsichtspraxis konnten wir beobachten, dass zwar die genannten Hinweise in der Regel erfolgen. Allerdings werden die Informationsschreiben häufig so gestaltet, dass sie weitere zahlreiche Informationen werblicher Art enthalten, die pflichtigen Hinweise kleiner gedruckt oder in Anhänge verschoben werden. Damit rückt dann vielfach die Wahrnehmung der Erhöhung des Zusatzbeitrages in den Hintergrund.

Dies steht im Widerspruch zu Inhalt und Ziel des Gesetzes, das durch die Festlegung auf gesonderte Schreiben und die klare Benennung der Informationsinhalte eine unmissverständliche Unterrichtung der Versicherten über die getroffenen Maßnahme und deren Folgen erreichen will. Auch die Gemeinsamen Wettbewerbsgrundsätze der Aufsichtsbehörden der gesetzlichen Krankenversicherung in der Fassung vom 11. November 2015, haben die inhaltlichen Anforderungen an das Informationsschreiben eindeutig formuliert.

Die Wettbewerbsgrundsätze führen dazu unter Rz. 30 aus:

„Der Hinweis muss eindeutig, vollständig und verständlich sowie klar erkennbar sein. Er soll nicht mit Werbeaussagen verbunden werden; soweit ausnahmsweise gleichwohl eine Verbindung erfolgt, ist der Hinweis klar von Werbeaussagen abzugrenzen und muss erkennbar den wesentlichen Bestandteil des Schreibens ausmachen; er darf nicht in kleinerer Schriftgröße verfasst sein.“

Die Hinweispflicht umfasst darüber hinaus selbstverständlich auch den erhobenen bzw. erhöhten Zusatzbeitragssatz als solchen.

Im Fall einer Beitragssatzsteigerung ist die Erhöhung im Vergleich zum bisherigen kassenindividuellen Beitragssatz und nicht zum durchschnittlichen Beitragssatz nach § 242a SGB V

anzugeben. Schreiben, in welchen der „Zusatzbeitrag“ durch andere Begriffe wie „Variobeitrag“ o.ä. bezeichnet wird, sind irreführend und daher zu beanstanden.

Ein Sonderkündigungsrecht besteht auch für Versicherte, die erst im Zeitpunkt der Erhebung oder Erhöhung des Zusatzbeitrags Mitglied werden (LSG Darmstadt, Urt. v. 4.12.2008, - L 1 KR 219/06 -, juris Rn. 22; Berchtold/Huster/Rehborn, Gesundheitsrecht, SGB V, § 175 Rn. 25, BeckOK SozR, SGB V, § 175 Rn. 8, Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, § 175 Rn. 46). Auch an diese (künftigen) Mitglieder sind die entsprechenden Hinweisschreiben nach § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V zu richten.

2. Zeitpunkt der Information und rechtliche Folgen verspäteter Informationsschreiben

Nach § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V hat die Krankenkasse die Versicherten „spätestens einen Monat vor dem in Satz 5 genannten Zeitpunkt“ zu informieren. Satz 5 bestimmt, dass die Kündigung bis zum Ablauf des Monats erklärt werden kann, für den der Zusatzbeitrag erstmals erhoben oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird.

Das entsprechende Informationsschreiben darf erst versandt werden, wenn die Satzungsregelung über die Erhebung bzw. Änderung des Zusatzbeitrags ihre Wirksamkeit entfaltet hat. Dies setzt insbesondere die Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt nach § 195 Abs. 1 SGB V sowie die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV voraus. In Bezug auf den letztgenannten Tatbestand ist insbesondere darauf zu achten, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Bekanntmachung vollständig erfüllt sind, d.h. etwa bei einer Bekanntmachung durch Aushang eine entsprechende Aushangfrist abgelaufen ist.

In der Aufsichtspraxis sind Schwierigkeiten vornehmlich aufgetreten, wenn die Kassenkassen die Mitglieder zu spät auf deren Sonderkündigungsrecht hingewiesen haben. In diesem Fall gilt nach § 175 Abs. 4 Satz 7 SGB V eine entsprechend verspätete Kündigung gleichwohl in dem Monat als erklärt, für den der Zusatzbeitrag erstmalig erhoben oder für den der Zusatzbeitragssatz erhöht wird. Wir weisen darauf hin, dass diese verlängerte Kündigungsmöglichkeit auch gilt, wenn die Hinweisschreiben den inhaltlichen Anforderungen nicht gerecht werden. Denn ein in sich unzureichendes Schreiben kann per se keine zeitgerechte Information bewirken.

3. Übermittlung der Informationsschreiben

In der Aufsichtspraxis traten überdies Fragestellungen im Zusammenhang mit der Übermittlung des Informationsschreibens auf. Insoweit ist § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V zu beachten. Danach müssen die gesetzlichen Krankenkassen ihre Mitglieder in einem gesonderten Schreiben informieren.

Dies wird noch einmal durch Rz. 30 der Wettbewerbsgrundsätze 2016 konkretisiert:

„Soweit die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet sind, ihre Mitglieder mit einem gesonderten Schreiben auf Sonderkündigungs- und Wechselrechte hinzuweisen, ist der Hinweis schriftlich an jedes einzelne Mitglied zu richten. Den Anforderungen an ein gesondertes Schreiben entspricht es nicht, eine individualisierte schriftliche Information anderen Medien (etwa der Mitgliederzeitschrift) beizulegen (z. B. als „Einlieger“ oder innen angeheftetes Schreiben).“

Die genannten Anforderungen werden also nur dann erfüllt, wenn es sich um ein unabhängig von anderen Medien in einem gesonderten Umschlag versandtes, an das Mitglied individuell adressiertes Schreiben handelt. Ein Versand als Beileger, Umhefter, Einlieger oder auf andere Weise mit einem anderen Medium verbundenes Schreiben erfüllt die Anforderungen z.B. auch dann nicht, wenn Schreiben und Medium gemeinsam in einer Schutzfolie versandt werden. Damit ist unzweifelhaft finanzieller Mehraufwand verbunden, der aber nicht zu vermeiden ist, wenn die Absicht des Gesetzgebers, die individuelle Information der Versicherten sicherzustellen, umgesetzt werden soll.

Wir bitten um Beachtung der Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Beckschäfer)